



Motiv: N. Pistor

Sensibilisierung für FGM in Mali

Wie kommen die Menschenrechte zu den Frauen? Das Beispiel der weiblichen Genitalverstümmelung

Weibliche Genitalverstümmelung ist in Afrika ein weit verbreitetes Phänomen. Es gibt zwar eine Reihe regionaler und internationaler Menschenrechtskonventionen. Diese schützen aber die betroffenen Frauen ganz unterschiedlich, je nachdem, wie sie in nationales Recht umgesetzt werden.

von Senta Möller

Schon 1930 hatte eine internationale Konferenz in Genf empfohlen, die Beschneidung von Mädchen als kriminellen Akt zu betrachten und gesetzliche Strafen zu verhängen. Das ließ sich jedoch nicht durchsetzen. Im Gegenteil, es kam in ganz Afrika zu Aufständen. Kenyatta, der spätere Staatspräsident Kenias, argumentierte damals, dass ein Verbot zur »Desintegration der sozialen Ordnung« führen würde: Aus seiner Sicht war die Beschneidung von Frauen ein »Sittengesetz«, das den Stamm und seine Organisation zusammenhalten sollte.

Heute gibt es zahlreiche internationale Menschenrechtsverträge wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die die physische und psychische Integrität des Menschen schützen. Das Verbot der Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Be-

handlung untersagt schwere Eingriffe, die die Menschenwürde verletzen. Trotzdem bleibt es für betroffene Frauen schwierig, sich auf diese Standards zu berufen. Ohne Zweifel handelt es sich bei der weiblichen Genitalverstümmelung um unmenschliche Eingriffe.

Nicht-Einmischung schützt die TäterInnen und nicht die Opfer

Sie treffen zudem die Opfer ohne sachliche Begründung, nur wegen ihres Geschlechts und sind damit diskriminierend.

Es ist jedoch menschenrechtspolitisch problematisch, Female Genital Mutilation (FGM) mit Folter gleichzusetzen. Zwar wird das physische und psychische Leiden vorsätzlich zugefügt, doch bezieht sich die Absicht nicht darauf, den betroffenen Mädchen und Frauen Leiden zuzufügen zu wollen. Auch die nach der Definition der Folter notwendige Absicht, z.B. Geständnisse zu erlangen, liegt bei FGM nicht vor. Während sie durchaus diskriminie-

rend wirkt und damit die Folterdefinition erfüllt, handelt es sich jedoch nicht um die Zuzufügung schwerer Leiden mit dem Ziel, weibliche Personen wegen ihres Geschlechts zu diskriminieren. Der erklärte Zweck der FGM ist – gerade im Gegenteil – die Integration in eine lokale Stammesgruppe. Diskriminiert werden dort die Frauen, die nicht beschnitten sind, deshalb als unrein verachtet und ausgestoßen werden.

Schutz von Frauen und Kindern

Die Vertragsstaaten der Menschenrechtskonvention tendieren dazu, das Problem der weiblichen Genitalverstümmelung soweit wie möglich unter dem Gesichtspunkt des Rechts auf Gesundheit zu behandeln und die Schutzpflichten der betreffenden Staaten zu betonen. Die Vertragsstaaten der Menschenrechtskonvention wägen ab zwischen den Folgen des Drucks der traditionellen Gesellschaft, die mit Ausgrenzung der nicht beschnittenen Frauen reagiert, und den negativen Auswirkungen des Eingriffs selbst.

Die Frauen- und Kinderrechtskonventionen sprechen sich ausdrücklich gegen die weibliche Genitalverstümmelung aus. Art. 12, Abs. 1 der Frauenrechtskonvention schützt Frauen in den Vertragsstaaten vor einer Dis-

kriminierung im Gesundheitswesen und erwähnt explizit auch den Zugang zu den Gesundheitsdiensten im Zusammenhang mit der Familienplanung. Der Staat muss also zumindest den Zugang zu den notwendigen Informationen über FGM sicherstellen, da diese hinsichtlich der Familienplanung weit reichende Konsequenzen hat. Gemäß Art. 1 der Kinderrechtskonvention »ist ein Kind jeder Mensch, der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendende Recht nicht früher eintritt.« Somit ist die Kinderrechtskonvention auf einen erheblichen Teil der von FGM betroffenen Mädchen anwendbar. Art. 24, Abs. 3 fordert die Signaturstaaten auf, »alle wirksamen und geeigneten Maßnahmen zu treffen, um überlieferte Bräuche, die für die Gesundheit der Kinder schädlich sind, abzuschaffen«. Es ist unbestritten, dass FGM unter diese Bestimmung zu subsumieren ist. Allerdings ist die Durchsetzung der Kinderrechtskonvention mangels eines Beschwerdeverfahrens nicht möglich. Der Ausschuss für die Rechte der Kinder hat als Überwachungsorgan explizit auf Lücken in der Umsetzung hingewiesen, obwohl die Kinderrechtskonvention von allen afrikanischen Staaten außer Somalia ratifiziert worden ist. Vor allem Mali und Äthiopien wurden kritisiert, weil sie bisher kein spezifisches gesetzliches Verbot der Genitalverstümmelung erlassen haben.

Das Recht allein kann die Tradition nicht ändern

Grenzen der Menschenrechte

Der Staat ist verantwortlich, wenn er es unterlässt, die betroffene Frau oder das betroffene Kind angemessen vor solchen Verletzungen zu schützen. Nur der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat seit langem anerkannt, dass die Staaten mit der Ratifikation der Konvention eine Schutzpflicht übernommen haben. Deshalb sind die 48 Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) verpflichtet, FGM zu bestrafen und diese Strafbestimmung durch ihre Justizbehörden auch durchzusetzen. Erleidet eine Frau auf dem Hoheitsgebiet eines Vertragsstaats einen solchen Eingriff und wird die Tat nicht ernsthaft strafrechtlich verfolgt, kann sie sich beim EGMR wegen Verletzung von Art. 3 der EMRK beschweren.

Besonders am Beispiel der Kinderrechtskonvention zeigt sich, dass zwar kein Zweifel an der menschenrechtlichen Relevanz von FGM besteht, dass jedoch die Durchsetzungsmöglichkeiten der internationalen Normen durch regionale Menschenrechtsverträge auf dem am stärksten von FGM betroffenen Kontinent Afrika äußerst beschränkt sind. Die Rechtssprechung des Internationalen Gerichtshof (IGH), des Hauptjustizorgans der

UNO für Verfahren des allgemeinen Völkerrechts, befasst sich sehr selten mit internationalen Menschenrechtsverletzungen, weil er nicht von Individuen, sondern einzig von Staaten angerufen werden kann. Schließlich können beim Internationalen Strafgerichtshof (ICC) natürliche Personen angeklagt werden, wenn sie Staatsangehörige einer Vertragspartei sind und nationale Strafgerichte nicht willens respektive nicht fähig sind, die Straftat zu verfolgen.

Die Afrikanische Charta für Menschen- und Völkerrechte vom 27. Juni 1981 (Banjul-Charta) ist am 21. Oktober 1986 in Kraft getreten und wurde von fast allen afrikanischen Staaten unterzeichnet. Art. 18, Abs. 3 der Charta bezieht sich auf den Schutz der menschlichen Identität in Bezug auf die Diskriminierung des weiblichen Geschlechts: »Der Staat muss sicherstellen, dass jede Diskriminierung der Frauen beseitigt wird und die in internationalen Erklärungen und Übereinkommen festgelegten Rechte der Frauen und Kinder geschützt werden.« Die Überwachung der Banjul-Charta ist laut Art. 45 ff. Aufgabe der Afrikanischen Menschenrechtskommission, deren Durchsetzungs- oder Sanktionsmöglichkeiten aber beschränkt bzw. nicht existent sind.

Im November 2005 ist ein Zusatzprotokoll zur Banjul-Charta in Kraft getreten, das für die vorliegende Thematik von großer Bedeutung ist – das »protocole à la charte africaine des droits de l'homme et des peuples relatif aux droits des femmes«. Dieser Zusatz, auch Maputo-Protokoll genannt, sieht explizit in Art. 5 die »Beseitigung von schädlichen Praktiken vor und fordert die Vertragsstaaten auf, gesetzliche Grundlagen für ein Verbot von FGM und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten zu schaffen.« Das Maputo-Protokoll schützt in Art. 1 explizit Mädchen. Es kann ebenfalls durch den Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte überwacht werden, wurde aber von weniger als der Hälfte der afrikanischen und nur von drei der am stärksten von FGM betroffenen Staaten ratifiziert.¹ Vorteilhaft an dieser Gesetzgebung ist der rechtliche Schutz für Frauen und Kinder, die Abschreckung für die Beschneiderinnen, aber auch die rechtliche Plattform für Prävention und die medizinische Hilfe. Leider zeigt sich, dass das Recht allein die Traditionen nicht ändern kann. Die Folge ist, dass Behörden die Gesetze einfach ignorieren oder dass FGM-Fälle gar nicht erst angezeigt werden. Die meisten afrikanischen Länder, in denen FGM praktiziert wird, haben die genannten internationalen Menschenrechtskonventionen unterzeichnet. In mehreren Ländern Afrikas verbieten Strafgesetze FGM. Aber die Gesetze werden bislang kaum angewendet. Des Weiteren erkennt man an der mangelnden Ratifikation des Maputo-Protokolls den fehlenden politischen Willen in vielen betroffene-

nen afrikanischen Staaten, FGM längerfristig und wirksam zu bekämpfen.

Deutschland – Asyl für bedrohte Frauen?

In Deutschland ist weibliche Genitalverstümmelung als Straftat gegen die körperliche Unversehrtheit nach §§ 223 ff. StGB, als gefährliche Körperverletzung strafbar, da sie mittels einer Waffe bzw. eines gefährlichen Werkzeugs ausgeführt wird. Als weitere Tatbestän-

Respekt vor der Tradition?

Hintergründe zur weiblichen Genitalverstümmelung

Die Schätzungen, wie viele Frauen von der Genitalverstümmelung betroffen sind, schwanken zwischen 138 und 170 Millionen weltweit. Täglich soll der Eingriff an 6.000 Mädchen stattfinden. Geographisch liegt der Schwerpunkt in Afrika, wo die FGM in 25 bis 30 Staaten praktiziert wird. In der EU sollen potenziell über 270.000 Mädchen und Frauen bedroht sein. Die weibliche FGM wird meist begründet mit der Kontrolle über die weibliche Sexualität, vermeintlichen hygienischen oder medizinischen Vorteilen, Respekt vor der Tradition oder Wahrung eines religiösen Gebots.

Die Verstümmelung tritt in unterschiedlichen Varianten auf und die Terminologie ist nicht einheitlich. Von Inzision spricht man beim Einschnitt oder Entfernen der Vorhaut der Klitoris. Bei der Exzision oder Sunna werden die Klitoris, oft auch teilweise oder ganz die inneren Schamlippen entfernt. Die Infibulation bezeichnet den am weitesten gehenden Eingriff. Hier werden auch die äußeren Schamlippen teilweise weggeschnitten oder ganz ausgeschabt. Anschließend wird das äußere Genital so zugenäht, dass nur eine Öffnung von der Größe eines Schilfrohrs (fibula) bleibt.

In neuerer Zeit werden Beschneidungen auch in Krankenhäusern unter hygienischen Bedingungen und Anästhesie vorgenommen, dies ist jedoch die Ausnahme. Es gibt Gegenden, wo Mädchen schon als Säuglinge oder Kleinkinder beschnitten werden. Am häufigsten findet sich der Eingriff an der Schwelle zur Pubertät, zwischen acht und zwölf Jahren, mitunter auch erst vor oder sogar nach der Heirat. Mädchen werden einzeln oder in Gruppen beschnitten. Der Eingriff wird von älteren Frauen vorgenommen, die ihre Funktion von ihren Vorfahren übernommen haben. Oft genießen sie ein hohes Ansehen und werden gut bezahlt.

de kommen schwere Körperverletzung, Misshandlung von Schutzbefohlenen bei Gefahr des Todes oder der schweren Gesundheitsschädigung in Frage. Rechtfertigungsgründe sind nach deutschem Strafrecht nicht gegeben. Da die Opfer nicht angemessen aufgeklärt, vielmehr bewusst getäuscht werden, indem man ihnen vorspiegelt, sie würden keine oder nur unbedeutende Schmerzen erleiden, kann auch keine vermutete Einwilligung der Opfer angenommen werden.

Die Einwilligung der Eltern als gesetzliche VertreterInnen ist begrenzt durch die hinreichende Selbstbestimmungsfähigkeit des Minderjährigen bzw. bei urteilsunfähigen Kleinkindern durch den Verstoß gegen das Kindeswohl. Ein Verbotsirrtum dürfte bei TäterInnen, die in Deutschland leben, nicht vorgebracht werden, da ihnen bekannt sein muss, dass eine Beschneidung in Deutschland strafbar ist. Der Strafraum für die genannten Straftaten liegt bei einer Freiheitsstrafe von einem bis zu zehn Jahren. ÄrztInnen, die den Eingriff vornehmen, droht ein Berufsverbot von ein bis fünf Jahren. Das deutsche Strafrecht ist im Grundsatz nur auf Taten anwendbar, die in Deutschland oder im Ausland gegen eine Deutsche begangen werden. Die Beschneidung von in Deutschland lebenden Mädchen und Frauen findet jedoch in aller Regel während eines Aufenthaltes im Heimatland statt, so dass das deutsche Strafrecht kaum Anwendung findet. In den wenigen bekannt gewordenen Fällen hat die zuständige Staatsanwaltschaft nicht ermittelt, weil die eingesetzten Polizisten als rassistisch gelten könnten; im Falle eines ägyptischen Gynäkologen wurde das Verfahren mangels Beweisen eingestellt.

Die Angst vor Genitalverstümmelung und die damit begründete Flucht von Frauen und Müttern mit ihren Töchtern nach Deutschland führt zunehmend zu Klagen auf Anerkennung als Asylberechtigte. Das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge hat bislang deren Asylanträge abgelehnt, weil Art. 16a des Grundgesetzes (GG) Asyl nur denjenigen gewährt, die vor einer Verfolgung durch einen Staat fliehen. Im Hinblick auf sexualisierte Gewalt gegen Frauen, darunter auch die Genitalbeschneidung, stellen die Gerichte darauf ab, inwieweit diese Gewalt vom Staat ausgeht oder der Staat zumindest mitverantwortlich ist, weil er den betroffenen Frauen keinen Schutz gewährt. Das Verwaltungsgericht Magdeburg hat 1996 erstmals einer Frau aus der Elfenbeinküste eine Anerkennung als Asylberechtigte nach Art. 16a GG gewährt. Das Gericht betonte, dass die Genitalbeschneidung gegen den Willen der Frau einen erheblichen Eingriff in die physische und psychische Integrität darstellt und Betroffene zu bloßen Objekten erniedrigt werden. Die Entscheidung

des VG Magdeburg blieb ein Einzelfall. In den Folgejahren hat sich in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte die Gewährung von Abschiebeschutz nach dem Ausländergesetz verfestigt.

Beispielhaft sei auf eine Entscheidung des Verwaltungsgerichts Oldenburg im Jahr 2003 verwiesen, laut der zum Schutz vor einer drohenden Genitalverstümmelung in ihrer Heimat eine Togolesin nicht abgeschoben werden durfte. Die 23 Jahre alte Klägerin sei wegen einer unmittelbar bevorstehenden Zwangsbeschneidung geflohen, und eine solche sei mit politischer Verfolgung und Folter vergleichbar. Zwar ist FGM in Togo seit 1998 verboten, das Gesetz wird jedoch selten durchgesetzt. Das Gericht hob damit eine Entscheidung des Bundesamtes für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge auf. Die Behörde hatte im Dezember 2002 den Asylantrag der Klägerin abgelehnt. Dieser Fall lässt einen Wandel in der Rechtsprechung der Verwaltungsgerichte erkennen: Es wird das so genannte »kleine Asyl« festgestellt, das ein dauerndes Bleiberecht in Deutschland als Flüchtling im Sinne der Genfer Flüchtlingskonvention sichert.

Rechtsgleichheit in Frankreich

Aufgrund der Einwanderung von Menschen vor allem aus Westafrika war man in Frankreich mit der weiblichen Genitalverstümmelung im eigenen Land konfrontiert. In der französischen Öffentlichkeit wurde bereits in den 1980er Jahren mit großer Intensität die Debatte geführt, ob die französische Rechtsprechung auf afrikanische Beschneiderinnen angewendet werden kann, die für sich das Argument in Anspruch nehmen, Genitalverstümmelung sei eine traditionelle Praktik und werde ohne Absicht, jemanden zu verletzen, ausgeführt. Am Ende wurde in Frankreich die Debatte zu Gunsten der Rechtsgleichheit für Kinder afrikanischer Herkunft und der Anwendung von nationalem Recht

gegenüber dem Gewohnheitsrecht entschieden. Strafrechtliche Regelungen und nachdrückliche Verfolgung führten in Frankreich zur Bestrafung von Beschneiderinnen oder Eltern wie z.B. 1999, als erstmals eine beschneitene Jura-Studentin französischer Nationalität aus Mali ihre Eltern und die Beschneiderin anzeigte, was zu einem Verfahren führte, das 26 Fälle betraf. Die Beschneiderin wurde zu acht Jahren Gefängnis verurteilt, die Mutter des Opfers zu zwei Jahren. Dieser in Frankreich entschiedene Fall hat großes Aufsehen in den Französisch sprechenden Ländern Westafrikas ausgelöst. Seine Bedeutung zeigt die Wichtigkeit der recht-

lichen Durchsetzung der Schutzrechte für Frauen und Kinder weltweit und vor allem in den betroffenen Ländern Afrikas.

Frankreich kommt im Kampf gegen die weibliche Beschneidung auch in anderer Hinsicht eine Vorreiterrolle zu. Dort gibt es nicht nur spezielle Strafgesetze gegen die Beschneidung von Mädchen und Frauen. Diese werden auch unter Mithilfe von Einzelpersonen und Organisationen gegen Beschneiderinnen und Eltern durchgesetzt. Und Eltern, die ihre



Eine Folge von Genitalverstümmelung: Inkontinenz

Töchter in die Heimatländer zur Beschneidung bringen wollen, droht diese Strafe, falls nach der Rückkehr aus dem afrikanischen Land festgestellt wird, dass das Mädchen beschnitten wurde. Dies wird von Jugendbehörden, -richterInnen sowie KinderärztInnen überwacht. Man geht bis zu einem Ausreiseverbot für das bedrohte Kind. Über hundert Eltern wurden mittlerweile in Frankreich zu hohen Gefängnisstrafen verurteilt. Die Bedrohung von FGM ist in Frankreich ein Asylgrund.

Auch Großbritannien verfügt über ein spezifisches Strafgesetz gegen FGM. Bisher wurde jedoch kein einziger Fall gerichtlich verfolgt, obwohl eine große Zahl von Betroffenen in Großbritannien lebt. Die Polizei hält sich aus Sorge, Rassismus-Vorwürfen ausgesetzt zu sein, bei der Ermittlung solcher Fälle völlig zurück. Allerdings achten zunehmend die Jugendbehörden in Großbritannien ähnlich wie in Frankreich darauf, dass Mädchen nicht während eines Ferienaufenthaltes im Heimatland beschnitten werden.

Veränderung im Dialog

Die strenge und konsequente Rechtsanwendung in Frankreich führte nicht nur zu einem Rückgang von FGM, sondern auch zur Stärkung der Rolle von Frauen, die in den franko-

phonen Ländern Afrikas gegen die Beschneidung kämpfen. Nur durch die Unterstützung von engagierten Frauen konnte Rechtssicherheit und -schutz für betroffene Frauen etabliert werden. Gleichwohl zeigt die mangelnde Inanspruchnahme des Rechtswegs zum Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte in Straßburg die schwache Integration der MigrantInnen in Westeuropa. Die fehlende Zulassung des Individualgerichtsverfahrens zum UNO-Menschenrechtsaus-

einer Kontrolle der weiblichen Sexualität. Die Zeugnisse vieler betroffener Frauen deuten darauf hin, dass durch den traumatisierenden Eingriff eine soziale Anpassung über Schmerz und Angst erfolgt, die das Leben der Frauen durch Unterwerfung und Gehorsam auf die typische traditionelle Frauenrolle einschränkt. Es liegt die Annahme nahe, dass die Konsequenz aus der jahrhundertealten Tradition dieses Eingriffs weit über die Kontrolle der Sexualität hinaus zu einer Schwächung der weiblichen

Wenn einerseits die Frage berechtigt ist, ob westliche WissenschaftlerInnen sich in die Rituale einer fremden Kultur einmischen dürfen, hat aber auch die Gegenposition ihre Berechtigung, die die weibliche Genitalverstümmelung aus dem rituellen Zusammenhang herausnimmt und als das sieht, was sie ohne Zweifel auch ist: eine Körperverletzung mit gravierenden Folgen, die im Gegensatz zu den Menschenrechten steht. Da zu erwarten ist, dass die beschriebene Polarisierung sich in jedem Projekt, das die weibliche Genitalverstümmelung bekämpfen will, zeigt und allen Beteiligten, von den Geldgebern, den Durchführenden bis zu den betroffenen Frauen zu schaffen macht, ja ein Projekt sogar zum Scheitern bringen kann, ist es entscheidend, die Argumentation der Anti-Beschneidungsprojekte um die Thematisierung des Geschlechterverhältnisses zu erweitern.

Eine grundsätzliche Diskussion dieser Projekte führt nicht nur zur Sensibilisierung für die besonderen Eigenschaften einer fremden Kultur, sie sensibilisiert auch für das Geschlechterverhältnis in der eigenen Kultur. Gerade die genauere Kenntnis der eigenen Verhältnisse, in der das Geschlechterverhältnis erst seit Anfang des 20. Jahrhunderts als ein problematisch ungleiches erkannt und in kleinen, hart umkämpften Schritten verändert wurde, ermöglicht es, sich vorstellen zu können, welche Affekte freigesetzt werden, wenn rituelle, traditionelle Formen von Sozialbeziehungen außer Kraft gesetzt und durch verständigungsorientierte Beziehungsformen ersetzt werden.



Plakat zur Anti-FGM-Kampagne in Mali

schuss in Genf bei FGM-Fällen sowie die mangelnde Ratifizierung der Zusatzprotokolls zur Banjul-Charta in Afrika zeigen zudem, dass die betroffenen oder bedrohten Frauen nicht über ausreichend große politische Macht und Einflussmöglichkeiten in ihren eigenen Ländern und damit auch auf internationaler Ebene verfügen.

Menschenrechte und internationale Konventionen eignen sich nicht zur direkten Identifikation für betroffene Gruppen in den Dörfern Afrikas. Es ist notwendig, die rechtlichen Argumente in einem für die lokale Situation verständlichen Informationsrahmen zu präsentieren. Die Bewusstmachung von Frauen- und Kinderrechten kann den Kampf für die Abschaffung von FGM unterstützen. Die Einführung des Anti-FGM-Strafrechts in den betroffenen Ländern muss mit einer Sensibilisierung und Informierung der betroffenen Gruppen einhergehen. Der Prozess sollte zu einem Dialog führen, in dem rechtliche Regelungen nicht als Strafe, sondern als schützender Rahmen beigegeben werden. In diesem Rahmen kann die bisher unbewusst gehaltene Wahrnehmung, folgenreich verkehrt zu sein, bewusst werden.

Nach einhelliger Ansicht aller mit dem Thema befassten und betroffenen Menschen führt die weibliche Genitalverstümmelung zu

Identität geführt hat, was wiederum zu einer generellen Schwächung der gesellschaftlichen Rolle der Frau beigetragen hat.

Einmischung in eine »fremde« Kultur?

Oft werden Diskussionen über das Vorgehen bei Anti-Beschneidungsprojekten durch die Frage geleitet, ob man sich in eine fremde Kultur einmischen dürfe. Diese Frage ist insofern berechtigt, als die »AktivistInnen« der europäischen Staaten, die sich heute für das Aufgeben der Beschneidungsrituale einsetzen, eine zumeist unrühmliche kolonialisatorische Vorgeschichte haben. Demgegenüber sollte ein einsichtiger, gemeinsamer Bezugspunkt gefunden werden, um sich nicht dem Verdacht eines neuerlichen kolonialisatorischen Vorgehens aussetzen zu müssen. Unterstützt wird diese Zielsetzung zum einen durch die Tatsache, dass die meisten Anti-Beschneidungsprojekte von afrikanischen Frauen durchgeführt werden, die sich an europäische Einrichtungen, an Gesundheitsministerien und Stiftungen, wie z.B. die *materra*-Stiftung, zur Finanzierung ihrer Projekte wenden. Zum anderen ist das Ziel der Aktivitäten auf die Veränderung des Geschlechterverhältnisses gerichtet.

Anmerkung:

- 1 Afrikanische Staaten, die Anti-FGM-Gesetze erlassen haben, sind Burkina Faso, Zentralafrikanische Republik, Djibouti, Ägypten, Ghana, Guinea, Elfenbeinküste, Senegal, Sudan, Tansania und Togo.

Literaturhinweise:

- Kälin, W. & Künzli J. (2005): *Universeller Menschenrechtsschutz*, Basel.
- Kalthegener, R. (2003): *Strafrechtliche Regelungen in europäischen Staaten*. In: *Terres des femmes* (Hg.): *Schnitt in die Seele*, S. 187-194, Frankfurt.
- Lünsmann, G. (2003): *Weibliche Genitalverstümmelung als Menschenrechtsverletzung*, GTZ.
- Rahman & Toubia, N (2000): *Female Genital Mutilation. A Guide to Laws and Policies Worldwide*, New York.
- Trechsel, S. & Schlauri, R. (2004): *Weibliche Genitalverstümmelung in der Schweiz*, Rechtsgutachten Zürich: UNICEF.
- Weil-Curiel, L. (2003): *Weibliche Genitalverstümmelung aus Sicht einer französischen Rechtsanwältin und Aktivistin*, In: *Terres des femmes* (Hg.): *Schnitt in die Seele*, S.203-214, Frankfurt.

► **Senta Möller** ist Rechtsanwältin und Vorstandsvorsitzende von *materra – Stiftung Frau und Gesundheit e.V.*